

Ausblick

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage**

Band (Jahr): - **(1976)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Ausblick

Im Auftrag der Vereinigung für Landesplanung erstellte der Geschäftsleiter der Stiftung Ende 1976 eine Studie zum Thema «Was kostet der Landschaftsschutz?». Die Frage wurde nur für diejenigen Kosten des Landschaftsschutzes in der Schweiz untersucht, die für Entschädigungen infolge materieller oder formeller Enteignung, Kauf oder Servituten aufzubringen sind, wenn gefährdete und berühmte Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gerettet werden sollen. Dabei wurde von der heutigen Praxis des Bundesgerichtes ausgegangen, die im Vergleich zur Praxis mancher kantonaler Gerichte als fortschrittlich bezeichnet werden kann und eine materielle Enteignung in der Regel nur dann anerkennt, wenn die Nutzung von Grundstücken in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit entscheidend erschwert oder verunmöglicht wird, mit anderen Worten: wenn Grundstücke nicht mehr überbaut werden können, die erschlossen und baureif sind und mit ihrer Überbauung bald gerechnet werden müsste. – Die Bautätigkeit insgesamt ist zwar zurückgegangen, aber gerade die schützenswertesten und empfindlichsten Bereiche der Landschaft wie Seeufer, Aussichtslagen und Rebberge sind davon praktisch unvermindert bedroht.

Trotz dieser in mancher Hinsicht eher zu günstigen Annahme (häufig entscheidet ja nicht das Bundesgericht letztinstanzlich) ist das vorläufige Resultat dieser Untersuchung unbequem und beunruhigend. Wenn es nicht gelingt, die erforderlichen Mittel innert nützlicher Frist bereitzustellen, werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten mit oder ohne einem neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz weiterhin unersetzliche Werte der Landschaft für immer verloren gehen. Die Frage, wie die Grundlagen für eine ausreichende zweckgebundene Finanzierung des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes bald geschaffen werden können, wird die Stiftung von jetzt an sehr stark beschäftigen, und sie wird sich zu gegebener Zeit in der Öffentlichkeit darüber wieder äussern.